

Bürgerstiftung
für die Region Aachen
Kultur, Kunst und Wissenschaft



**Satzung
der
Bürgerstiftung für die Region Aachen
- Kultur, Kunst und Wissenschaft -**

Fassung vom 21. September 2016

Genehmigt am 12. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsmittel
- § 5 Rechnungsjahr, Jahresabschluss
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Stiftungsvorstand
- § 8 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes
- § 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 10 Stiftungsrat
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 12 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 13 Stifterversammlung
- § 14 Geschäftsführer
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Aufhebung der Stiftung
- § 17 Kosten
- § 18 Stiftungsaufsichtsbehörde
- § 19 Stellung des Finanzamtes
- § 20 Rechtsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die von der Sparkasse Aachen errichtete Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung für die Region Aachen - Kultur, Kunst und Wissenschaft -

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aachen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann sich die Stiftung gemäß der Abgabenordnung anderer als gemeinnützig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung:
1. von Bildung und Erziehung hochtalentierter und individuell begabter Schülerinnen und Schüler sowie junger Erwachsener aus der Region Aachen in den Bereichen Kultur, Kunst im umfassenden Sinne und Wissenschaft;
 2. von kulturellen Projekten mit herausragender Bedeutung für die Region Aachen, ggf. auch unter Einbeziehung der grenznahen Bereiche in Belgien und in den Niederlanden;
 3. der Wissenschaft in der Region Aachen im Sinne der Stiftungszwecke gemäß Ziff. 1. und 2.;
 4. von im Allgemeininteresse liegenden Forschungsvorhaben zu bedeutsamen gesellschaftlichen Fragestellungen im Bereich der Ethik.
- (3) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Übernahme von Treuhänderschaften für treuhänderische Stiftungen von Privatpersonen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens. Zweck der treuhänderischen Stiftungen können alle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein.
- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke gemäß Absatz (2) insbesondere:
- a. durch Bereitstellung von Mitteln gemäß dem Satzungszweck der Stiftung an andere steuerbegünstigte Körperschaften und an Körperschaften öffentlichen Rechts,
 - b. durch eigene Maßnahmen, z.B. dadurch, dass die Stiftung:
 1. zur Hochtalentiertenförderung und Förderung individueller Begabungen gemäß Abs. (2) Ziff. 1. auf den Gebieten der bildenden Künste, der Musik, der Literatur und des Theaters als Träger von Veranstaltungen für junge Künstler und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, Wettbewerbe durchführt, Preise stiftet, Stipendien vergibt, Fort- bzw. Weiterbildungen unterstützt sowie weitere Förderungen gewährt;

2. strukturelle und didaktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung von individuell begabten Kindern und Jugendlichen unterstützt. Dazu zählen z. B. die personelle und sachbezogene Ausstattung von sogenannten „Modellschulen“, die Entwicklung und Umsetzung von differenzierten Unterrichts- und Arbeitsformen und die zu diesem Zweck notwendig werdenden Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen von Lehrerinnen und Lehrern und Pädagoginnen und Pädagogen.
 3. die Realisierung herausragender Vorhaben auf dem kulturellen Sektor (Ausstellungen, Konzerte, Inszenierungen) finanziell unterstützt;
 4. auf den Gebieten von Wissenschaft und Forschung Aufträge im Sinne des Stiftungszweckes gemäß Abs. (2) Ziff. 3. vergibt;
 5. Aufträge zu Forschungsarbeiten vergibt über den Wertewandel in der Gesellschaft und zu sonstigen bedeutsamen Fragestellungen im Bereich der Ethik.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.
 - (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (7) Der Sparkasse Aachen, dem Träger der Sparkasse Aachen, seinen Mitgliedern und ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
 - (8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung in Höhe von 1.022.583,76 Euro wurde von der Sparkasse Aachen im Jahre 2000 bereitgestellt. Das Stiftungsvermögen beträgt 5.750.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen in Form von Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden, sofern diese vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes erfolgen; zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand legt fest, ab welcher Zustiftungshöhe für die Verwendung der Erträge konkrete Projekte vom Zustifter benannt werden können. Die bis zu drei zu benennenden Projekte müssen dem Stiftungszweck gem. § 2 Abs. (2) entsprechen.
- (5) Soweit Teile des Stiftungsvermögens bzw. spätere Zustiftungen mit der Auflage versehen werden, die Erträge aus diesen Vermögen für einen bestimmten Stiftungszweck zu verwenden, sind diese Teile des Stiftungsvermögens jeweils unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus den Zuwendungen Dritter (Spenden).

Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können im Rahmen des nach der Abgabenordnung Zulässigen gebildet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an die Stifter dürfen nur in Ausnahmefällen und im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung erfolgen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, an dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, ihn von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses der Sparkasse Aachen zuständigen Prüfungsverband der Sparkasse Aachen, einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Steuerberater oder der Innenrevision der Sparkasse Aachen vorzulegen und prüfen zu lassen und dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Stifternversammlung.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile und Mittel der Stiftung zugewendet werden.
- (4) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.
- (5) Die Organe können zu ihren Sitzungen sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme als Gäste einladen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen.

Geborene Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

- die Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Aachen und der Handwerkskammer Aachen jeweils abwechselnd für eine Amtszeit von fünf Jahren, beginnend mit dem Präsidenten der Handwerkskammer Aachen, sofern er zur Annahme dieses Mandates bereit ist. Falls eines dieser geborenen Mitglieder des Vorstandes nicht bereit ist, das ihm turnusmäßig zufallende Amt anzunehmen, so verlängert sich die Amtszeit des anderen Vorstandsmitgliedes entsprechend. Falls keines dieser Vorstandsmitglieder zur Annahme des Mandates bereit ist, beruft der Stiftungsrat ein weiteres Mitglied in den Stiftungsvorstand anstelle der zur Annahme nicht bereiten geborenen Mitglieder.
- ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Aachen.

Bei Verhinderung der geborenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden diese durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten.

Ein weiteres Mitglied kann vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Mitglied persönlich und fachlich in der Lage ist, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt bzw. dem Ende des Berufszeitraumes. Eine Wiederwahl des weiteren Mitgliedes durch den Stiftungsrat ist möglich, sofern dieses Mitglied das 67. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Wahl noch nicht vollendet hat.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Stiftungsvorstand fort.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied muss ein geborenes Vorstandsmitglied sein.

Die erste Berufung des weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes erfolgt durch die Sparkasse Aachen.

- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (5) Scheidet das weitere Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden - mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NRW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - b) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen,

- c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stifternversammlung,
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- e) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführer,
- f) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme des weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes,
- g) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,
- h) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung.
- i) Vorschläge an die Stifternversammlung für die Aufnahme neuer Stiftungsratsmitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen.

- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Stiftung genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern.

Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (4) Der Stiftungsvorstand erlässt bei Bedarf eine Geschäftsanweisung für den bzw. die Geschäftsführer.
- (5) Der Stiftungsvorstand legt die in § 2 Abs. (3), § 3 Abs. (4) sowie § 4 Abs. (1) zugrunde zu legenden Betragsgrenzen nach eigenem Ermessen fest.
- (6) Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf noch zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Stifternversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Mitglieder des Stiftungsrates sind:

- a) geborene Mitglieder, sofern sie zur Annahme des Mandates bereit sind:
 - der Rektor der Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen
 - der Rektor der Fachhochschule Aachen
 - die Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Aachen und der Handwerkskammer Aachen jeweils abwechselnd für eine Amtszeit, beginnend mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Aachen
 - ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Aachen
- b) ◦ ein Mitglied aus dem Fachbereich Kunst/Kultur
- ein Mitglied aus dem Fachbereich Musik
- c) bis zu höchstens neun weitere Mitglieder, auch aus dem Kreis von Zustiftern, die persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.

Die erste Berufung der Mitglieder zu b) und c) wird von der Sparkasse Aachen für eine Amtszeit von fünf Jahren vorgenommen. Nach Ablauf dieser Wahlperiode werden diese Stiftungsratsmitglieder auf fünf Jahre von der Stifternversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich, sofern das Mitglied das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Wahl noch nicht vollendet hat. Sofern eine Stifternversammlung ausschließlich aus dem geborenen Mitglied gemäß § 13 Abs. (2) besteht, werden die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß b) und c) vom Vorstand der Sparkasse Aachen berufen.

- (2) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund von der Stifternversammlung oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden - mindestens einmal jährlich - durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsrates ist durch das Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Aachen einzuberufen.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest und nimmt den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes entgegen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (5) Der Stiftungsrat wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über Satzungsänderungen.
- (7) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung.

§ 13 Stifternversammlung

- (1) Mitglieder der Stifternversammlung sind alle Stifter, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe von mindestens 10.000 Euro zugewendet haben. Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung dauert jeweils fünf Kalenderjahre pro angefangene 50.000 Euro Zuwendung. Sie beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres, in dem die schriftliche Annahme der Zuwendung erfolgt. Bei entsprechenden Zuwendungen von Personengemeinschaften oder juristischen Personen ist von diesen ein Mitglied für die Stifternversammlung zu benennen. Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung ist nicht vererblich oder übertragbar. Durch Errichtung einer Treuhandstiftung gem. § 2 Abs. (3) oder eine Zuwendung an eine solche Treuhandstiftung wird eine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung nicht begründet.
- (2) Ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Aachen ist geborenes Mitglied der Stifternversammlung.
- (3) Aufgaben der Stifternversammlung sind
 - a) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 10 Abs. 1 b) und c) auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 3 a) findet in einem Turnus von fünf Jahren statt.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates beruft die Stifternversammlung ein und leitet sie mit beratender Stimme. Es kann die Sitzungsleitung an eine andere, geeignete Person übertragen.
- (6) Eine Stifternversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (7) Die Stifternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Die Stifternversammlung kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Ein oder mehrere Geschäftsführer können vom Stiftungsvorstand bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erfordert.
- (2) Der bzw. die Geschäftsführer sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Er bzw. sie haben die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.
- (3) Weiteres regelt die bei Bedarf vom Stiftungsvorstand noch zu verabschiedende Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer.

§ 15 Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Satzungsänderung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Sparkasse Aachen einzuholen.

§ 16 Auflösung/Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Außerdem bedarf er der Zustimmung der Sparkasse Aachen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Kulturstiftung der Sparkasse Aachen und an die Jugend- und Kulturstiftung der Sparkasse Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Kosten

- (1) Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge der Stiftung.
- (2) Sämtliche Gründungskosten übernimmt die Sparkasse Aachen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Köln sind unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht vorzulegen und jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes anzuzeigen.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Vor der Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 20 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen sowie die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustimmung/Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Aachen, 21. September 2016

Dieter Philipp
(Vorstand der Bürgerstiftung)

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg
(Stiftungsrat der Bürgerstiftung)